

<b>GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN</b>		<b>SITZUNGSVORLAGE 0800/17</b>	
Amt: <b>Büro des Oberbürgermeisters - Justizariat / Sk</b>		Datum: <b>06.06.2017</b>	Az.:

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Stadtrat		27.06.2017	Entscheidung		öffentlich				

**1. Betreff:**

**Abwassersatzung**

**kurze Begründung öffentlich/nicht-öffentlich:**

Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich, da keine Betriebs-oder Geschäftsgeheimnisse Dritter berührt sind.

**2. Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat stimmt der neuen Abwassersatzung zu.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:
------------	------------	------------	--------	--------	--------	--------	--------------------

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat zuletzt mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr am 18.12.2012 eine neue Abwassersatzung beschlossen (Vorlage Nr. 0913/12).

Durch die neue Gebührenkalkulation und den daraus resultierenden neuen Gebührensätzen ab dem 01.01.2017 muss auch die Abwassersatzung rückwirkend geändert werden. Dies ist möglich, da der Stadtrat im Dezember 2016 einen sog. Bevorratungsbeschluss gefasst hat (Sitzungsvorlage Nr. 0640/16) und damit die ab dem 01.01.2017 ausstehende Gebührenkalkulation offengelegt hat. Der Bevorratungsbeschluss wurde öffentlich bekannt gemacht. Da sich die Gebühr senkt, werden die Bürgerinnen und Bürger von der Rückwirkung profitieren.

Aufgrund der ohnehin erforderlichen Satzungsänderung wurde die Gelegenheit genutzt, die Abwassersatzung der Mustersatzung des Gemeindetages anzupassen und einige weitere – aus der Synopse ersichtlichen – Änderungen aufzunehmen.

Rein redaktionelle Änderungen oder Änderungen von Paragraphen des Wassergesetzes, wurden automatisch angepasst und sind nicht extra in der Synopse aufgeführt.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>1. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.</p> <p>2. Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle,, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen und Versickerungs- und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch <b>in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</b></p> <p>(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, <b>Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden,</b> Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, <b>Retentionsbodenfilter,</b></p>

Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie vom Eigenbetrieb zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Die öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 12).

3. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

4. Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Wasser in den öffentlichen Kanal. Der Drosselabfluss beträgt 0,2 l/s je 100 m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche, wenn im Bebauungsplan nichts Abweichendes

Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie vom Eigenbetrieb zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden **und Drainagewasser nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss). Die öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.**

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, **die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen),** Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal. Der gedrosselte Abfluss darf höchstens 0,2 l/s je 100 m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche betragen, soweit in einem Bebauungsplan oder in örtlichen Bauvorschriften nichts Abweichendes **geregelt** ist.

festgesetzt ist.	
<b>§ 8 Einleitungsbeschränkungen</b>	<b>§ 8 Einleitungsbedingungen</b>  (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund, Drainage und Frischwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Festgestellte Fehleinleitungen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Einleitung von Grund- und Drainagewasser darf neben der Genehmigung der Stadt der Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde und kann erteilt werden, wenn technische Maßnahmen zur Beseitigung nicht möglich oder unzumutbar sind und wenn Nachteile für die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung nicht zu befürchten sind.
<b>§ 10 Abwasseruntersuchungen</b>  2. Die Kosten der Abwasseruntersuchung können auf Grundlage von § 7 der Verwaltungsgebührensatzung I der Stadt Emmendingen erhoben werden.	<b>§ 10 Abwasseruntersuchungen</b>  (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
<b>§ 12 Grundstücksanschlüsse</b>  3. Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.	<b>§ 12 Grundstücksanschlüsse</b>  (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Der Eigenbetrieb kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann der Eigenbetrieb den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
<b>§ 13 Sonstige Anschlüsse</b>  1. Der Eigenbetrieb kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder	<b>§ 13 Sonstige Anschlüsse</b>  (1) Der Eigenbetrieb kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder

<p>vorübergehende Anschlüsse zulassen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 33) neu gebildet werden.</p> <p>2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer dem Eigenbetrieb zu erstatten.</p>	<p>vorübergehende Anschlüsse <b>herstellen</b>. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.</p> <p>(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer dem Eigenbetrieb zu erstatten. <b>Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.</b></p>
<p><b>§ 14 Private Grundstücksanschlüsse</b></p> <p>1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen und zu beseitigen.</p> <p>2. Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen i.S.d. Abs. 1 sind dem Eigenbetrieb vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.</p>	<p><b>§ 14 Private Grundstücksanschlüsse</b></p> <p>(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen und zu beseitigen.</p> <p><b>(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Eigenbetriebs und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen vom Eigenbetrieb zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).</b></p> <p>(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind dem Eigenbetrieb vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.</p>
<p><b>§ 15 Genehmigungen</b></p> <p>c. Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1 : 100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull);</p>	<p><b>§ 15 Genehmigungen</b></p> <p>3. Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1 : 100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull); <b>Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle) sind</b></p>

	beim Eigenbetrieb einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.
<p align="center"><b>§ 16 Regeln der Technik</b></p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann auf Antrag abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird <b>und ansonsten eine unbillige Härte vorliegen würde.</b></p>	<p align="center"><b>§ 16 Regeln der Technik</b></p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann auf Antrag abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.</p>
<p><b>§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen</b></p> <p>2. Der Eigenbetrieb oder ein Dritter kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.</p> <p>3. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend auszuführen. Der letzte Schacht mit offenem Gerinne (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.</p>	<p><b>§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen</b></p> <p>2. Der Eigenbetrieb oder ein Dritter kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. <b>§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.</b></p> <p>3. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens <b>100 mm Nennweite auszuführen.</b> Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich sein und <b>soll in der Regel einen Minstdurchmesser von 1,00 m haben.</b></p>
<p align="center"><b>§ 24 Beitragsschuldner</b></p>	<p align="center"><b>§ 24 Beitragsschuldner</b></p> <p><b>(4) Der Beitrag und die Vorauszahlung ruhen als öffentliche Last (§ 27 KAG) auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, Hs. 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.</b></p>
<p align="center"><b>§ 37 Erhebungsgrundsatz</b></p> <p>Der Eigenbetrieb erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.</p>	<p align="center"><b>§ 37 Erhebungsgrundsatz</b></p> <p>Der Eigenbetrieb erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen <b>getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den</b></p>

	Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).
<p style="text-align: center;"><b>§ 38 Gebührenmaßstab</b></p> <p>1. Die Abwassergebühren werden getrennt für die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40 Abs. 1) und</li> <li>b. für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 41 ) erhoben.</li> </ol> <p>2. Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 38 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).</p> <p>(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge.</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke, von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 41).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 39 Gebührensschuldner</b></p> <p>1. Schuldner der Abwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.</p> <p>2. Für die Abwassergebühr kann neben dem Gebührensschuldner nach Absatz 1 auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigte, im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 39, 40 und 41 zur Abwassergebühr herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 39 Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr (38 Abs. 1 und 2) und der Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- und Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.</p>

er vor seiner Inanspruchnahme durch den Eigenbetrieb nachweislich bereits an den Grundstückseigentümer gezahlt hat.

3. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr mit dem Eingang der Anzeige nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 beim Eigenbetrieb auf den neuen Gebührenschuldner über, spätestens jedoch mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres. Des Weiteren haftet der jeweilige Grundstückseigentümer zum Ende des Veranlagungszeitraumes neben dem alten Gebührenschuldner für die Gebühren des Veranlagungszeitraumes.

4. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 40 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 a ist:

- a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
- b. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
- c. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

2. Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 b und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 c) geeignete

#### § 40 Schmutzwassermenge

1. In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

2. Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als

Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Einleitung nach Satz 1 ist dem Eigenbetrieb innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

3. Wird von der Wasserbehörde verlangt, dass bspw. Abläufe an Zufahrten zu Tiefgaragen etc. aufgrund des Verschmutzungsgrades an das Schmutzwasser anzuhängen sind, berechnet sich die Schmutzwassergebühr nach der durchschnittlichen N-Menge :  $0,9 \text{ m}^3/\text{a}, \text{ xm}^2$ .

Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist dem Eigenbetrieb innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes schriftlich anzuzeigen.

3. Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass Niederschlagswassereinleitungen aufgrund des Verschmutzungsgrades an einen reinen Schmutzwasserkanal anzuhängen sind (z.B. Abläufe an Zufahrten zu Tiefgaragen), berechnet sich die Schmutzwassermenge nach der durchschnittlichen Niederschlagsmenge in der Stadt während des Veranlagungszeitraum (§ 43) nach folgender Formel:  $0,9 \text{ m}^3/\text{Jahr}$  multipliziert mit der versiegelten Fläche in Quadratmeter.

#### § 42 Absetzungen

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt.  
2. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen ist durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers), der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht, ~~oder durch einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.~~ Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist dem Eigenbetrieb innerhalb von 4

#### § 40a Absetzungen von der Schmutzwassermenge

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung **der Abwassergebühr** abgesetzt.  
2. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist dem Eigenbetrieb innerhalb von **2 Wochen** unter Angabe des Zählerstandes schriftlich anzuzeigen.

Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

3. Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis entsprechend der Regelung in § 42 Abs. 2 erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als

Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 c, ausgeschlossen ist.

4. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 3 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete

Wassermenge im Sinne von Absatz 1

a. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr

b. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

5. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

6. Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gem. § 42 Abs. 2 und 3 vorhanden, sind diese dem Eigenbetrieb unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen

3. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

4. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

anzuzeigen.

### § 41 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gem. § 37 Abs. 1 b ist die Summe der abflussrelevanten Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Ändert sich die Größe der versiegelten Fläche oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks hat der Gebührenpflichtige dies Ortsrecht: Abwassersatzung 7.1 17

unverzüglich gegenüber dem Eigenbetrieb anzuzeigen. Die Änderungen werden neue Grundlage für die Gebührenbemessung ab dem Monat, der auf die Änderung folgt. Der Mitteilung der Änderung sind Unterlagen gemäß § 51 Abs. 3 beizufügen.

2. Die Summe der abflussrelevanten Teilflächen des Grundstücks ergibt sich aus der Multiplikation der bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen mit dem jeweils geltenden Versiegelungsfaktor gemäß Absatz 3. Bei Dachflächen wird die Projektion auf die horizontale Ebene zugrunde gelegt. Die entsprechenden Teilflächen werden jeweils auf volle Quadratmeter abgerundet.

3. Die Versiegelungsfaktoren der verschiedenen Grundstücksflächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr betragen für:

a. Dachflächen

1.1 Standarddach geneigt oder Flachdach 1,0

1.2 Gründach < 10 cm Schichtstärke 0,5

1.3 Gründach > 10 cm Schichtstärke 0,3

b. Befestigte Flächen

4. Für andere Versiegelungsarten gilt derjenige der

### § 41

#### Versiegelte Grundstücksfläche

1. Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

2. Die versiegelten Flächen (gemessen in m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

1. Dachflächen

Standarddach geneigt oder Flachdach  
Faktor 1,0

Gründach < 10 cm Schichtstärke  
Faktor 0,5

Gründach > 10 cm Schichtstärke  
Faktor 0,3

2. befestigte Flächen

Asphalt, Beton, Bitumen o.ä. gebundene Pflaster  
Faktor 1,0

Pflaster, Platten, Verbundsteine o.ä. teilversiegelte Flächen mit offenen Fugen über 20 mm Breite  
Faktor 0,5

Pflaster, Platten, Verbundsteine o.ä. teilversiegelte Flächen mit offenen Fugen unter 20 mm Breite  
Faktor 0,7

Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Ökopflaster (mit Nachweis der grundsätzlichen Wasserdurchlässigkeit gemäß den jeweils geltenden DIN-Vorschriften)  
Faktor 0,5

vorgenannten Faktoren, der dem Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

5. Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage oder Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) ohne 2.1 Asphalt, Beton, Bitumen o.Ä. gebundene Pflaster

1,0

2.2 Pflaster, Platten, Verbundsteine o. Ä. teilversiegelte Flächen mit offenen Fugen über 20mm Breite 0,5

2.3 Pflaster, Platten, Verbundsteine o. Ä. teilversiegelte Flächen mit offenen Fugen unter 20mm Breite 0,7

2.4 Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Ökopflaster (nur mit Nachweis der Durchlässigkeit gemäß den jeweils geltenden DIN-Vorschriften), o. Ä.

0,5

Ortsrecht: Abwassersatzung 7.1

18

Notüberlauf (§ 2 Abs. 5) an die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

6. Beim Betrieb von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser (z.B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen etc.), die mit einem Überlauf an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, reduziert sich die für die Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das

Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 90 %, sofern die

Versickerungsfähigkeit des Unterbaus durch ein Fachgutachten

nachgewiesen werden kann oder eine wasserrechtliche Erlaubnis der

zuständigen Wasserbehörde vorliegt

(Versiegelungsfaktor 0,1). Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen, die ein

Stauvolumen von mindestens 2,0 m<sup>3</sup> je angefangene 100 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche aufweisen. Auf

Verlangen der Stadt ist ein Nachweis über die

Versickerungsfähigkeit gemäß

dem Arbeitsblatt DWA-A 138 zu erbringen.

7. Reine Rückhalteanlagen, die das

3. Für andere Versiegelungsarten gilt derjenige der vorgenannten Faktoren, der dem Wasserdurchlässigkeitsgrad dieser Versiegelungsart am nächsten kommt.

Die mit dem Faktor gewichteten Teilflächen werden jeweils auf volle Quadratmeter abgerundet.

3. Beim Betrieb von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser (z.B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen etc.), die mit einem Überlauf an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, reduziert sich die für die Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Anlage gelangt, um 90 %, sofern die Versickerungsfähigkeit des Unterbaus durch ein Fachgutachten nachgewiesen werden kann oder eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt (Versiegelungsfaktor 0,1). Dies gilt nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von mindestens 2 m<sup>3</sup> je angefangene 100 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche aufweisen. Auf Verlangen des Eigenbetriebs ist ein Nachweis über die Versickerungsfähigkeit gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 138 zu erbringen.

4. Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

1. mit 40 % Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird (Versiegelungsfaktor 0,4),

2. mit 80 % der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird

Niederschlagswasser lediglich „zwischen speichern“ und zu einem späteren Zeitpunkt in die Kanalisation abgeben, werden nicht Gebühren mindernd berücksichtigt.

8. Bei Zisternen mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage werden die versiegelten Teilflächen mit 40 % der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z. B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. ä.) genutzt wird (Versiegelungsfaktor 0,4).

9. Wird das in Zisternen mit Notüberlauf anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt, wird die versiegelte Teilfläche mit 80 % der Fläche berücksichtigt (Versiegelungsfaktor 0,8). Dies gilt nur für Zisternen, die ein Speichervolumen von 1,5 m<sup>3</sup> je angefangene 100 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche, mind. jedoch ein Speichervolumen von 2,0 m<sup>3</sup> aufweisen.

10. Bei den Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisternen) hat der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Wasserentnahme zu gewährleisten bzw. auf Verlangen gegenüber der Stadt nachzuweisen.

(Versiegelungsfaktor 0,8).

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1,5 m<sup>3</sup> je angefangene 100 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen. Bei Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisternen) hat der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Wasserentnahme zu gewährleisten und auf Verlangen dem Eigenbetrieb gegenüber nachzuweisen. Reine Rückhalteanlagen, die das Niederschlagswasser lediglich „zwischen speichern“ und zu einem späteren Zeitpunkt in die Kanalisation abgeben, werden nicht gebührenmindernd berücksichtigt.

5. Der Gebührenschuldner hat die Größe der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen, das vom Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt wird (Vordruck „Erhebungsbogen Niederschlagsentwässerung“). Der Grundstückseigentümer hat die Lage der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen in einem Grundlagenplan seines Grundstücks im Maßstab 1:100 oder 1:200 einzutragen. Der Grundlagenplan ist dem „Erhebungsbogen Niederschlagsentwässerung“ als Anlage beizufügen; die im Grundlagenplan eingezeichneten Flächen sind den Größenangaben im „Erhebungsbogen Niederschlagsentwässerung“ durch eindeutige Bezeichnung zuzuordnen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus diesen Unterlagen die Berechnungsfläche ermittelt.
6. Änderungen der nach Abs. 5 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer dem Eigenbetrieb unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der

	<p>Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Kalendermonat zu berücksichtigen.</p>
<p><b>43 Höhe der Abwassergebühr</b></p> <p>1. Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,46€/m<sup>3</sup>.</p> <p>2. Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche und Jahr 0,27€/m<sup>2</sup>.</p>	<p><b>§ 42 Höhe der Abwassergebühren</b></p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser</p> <p style="text-align: right;">€ 1,38.</p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche</p> <p style="text-align: right;">€ 0,22.</p>
<p><b>§ 44 Starkverschmutzerzuschläge</b></p> <p>1. Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 43) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:</p> <p>a. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen von mehr als 300 bis 600 mg/l um 15 v. H. für jede weitere angefangene 300 mg/l um jeweils weitere 15 v. H.</p> <p>b. bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von mehr als 600 bis 1.200 mg/l um 15 v. H. für jede weitere angefangene 600 mg/l um jeweils weitere 15 v. H.</p> <p>c. bei Abwasser mit einer Konzentration an Gesamtstickstoff (Nges.) von mehr als 100 mg/l bis 200 mg/l um 15 v. H. für jede weitere angefangene 100 mg/l um jeweils weitere 15 v. H.</p> <p>d. bei Abwasser mit einer Konzentration an Gesamtphosphor (Pges.) von mehr als 20 mg/l bis 40 mg/l um 7,5 v. H. für jede weitere angefangene 20 mg/l um jeweils weitere 7,5 v. H.</p>	<p><b>§ 43 Starkverschmutzerzuschläge</b></p> <p>1. Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 43) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:</p> <p>1. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen von mehr als 300 bis 500 ml/l um 15 v. H. für jede weitere angefangene 300 ml/l um jeweils weitere 15 v. H.</p> <p>2. bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von mehr als 500 bis 1.000 mg/l um 15 v. H. für jede weitere angefangene 600 mg/l um jeweils weitere 15 v. H.</p> <p>3. bei Abwasser mit einer Konzentration an Gesamtstickstoff (Nges.) von mehr als 50 mg/l bis 100 mg/l um 15 v. H. für jede weitere angefangene 100 mg/l um jeweils weitere 15 v. H.</p> <p>4. bei Abwasser mit einer Konzentration an Gesamtphosphor (Pges.) von mehr als 10 mg/l bis 20 mg/l um 7,5 v. H. für jede weitere angefangene 5 mg/l um jeweils weitere 7,5 v. H.</p>
<p><b>§ 46 Entstehung der Gebührenschild</b></p>	<p><b>§ 45 Entstehung der Gebührenschild</b></p>

1. In den Fällen des § 38 Abs. 1 Ziffer a (Abwassergebühr) entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

2. In den Fällen des § 38 Abs. 1 Ziffer b (Niederschlagswasser) entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Kalenderjahres.

3. In den Fällen des § 39 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenschildner mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Gebührenschildner mit Ablauf des Kalenderjahres.

4. In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

1. In den Fällen des § 38 Abs. 1 **und 3** entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). **Erfolgt unterjährig eine Zwischenablesung, entsteht die Gebührenschild in den Fällen des § 38 Abs. 1 für die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung mit Ablauf des Ablesetages, für die nachfolgende Nutzung mit Ablauf des Kalenderjahres.** Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

2. In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 4 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Die Berechnung der Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) erfolgt in diesem Fall anteilig für die jeweiligen Kalendermonate des Veranlagungszeitraumes.

3. In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

4. Die Gebührenschild für die Abwassergebühren nach § 37 ruht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG) im Falle des § 39 Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstück, im Falle des § 39 Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

#### **§ 47 Vorauszahlungen für die Abwassergebühr**

1. Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenschildpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden

#### **§ 46 Vorauszahlungen**

1. Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen **auf die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr** zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt

<p>Kalendermonats.</p> <p>2. Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und ein Zwölftel der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.</p>	<p>die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen <b>erstmalig</b> mit Beginn des folgenden Kalendermonats. <b>Die Vorauszahlungen auf die Niederschlagswassergebühr entstehen zum 15.01. und zum 15.07. eines jeden Kalenderjahres; beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen diese Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten der genannten Termine.</b></p> <p>2. Jeder Vorauszahlung für die <b>Schmutzwassergebühr</b> ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten <b>Schmutzwassermenge (§ 40)</b> zugrunde zu legen. Jeder Vorauszahlung für die <b>Niederschlagswassergebühr</b> ist die Hälfte der versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 5 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 47 Abs. 9 nicht getroffen wurde.</p>
<p><b>§ 51 Anzeigepflicht</b></p> <p>1. Binnen eines Monats sind dem Eigenbetrieb der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.</p> <p>2. Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner dem Eigenbetrieb anzuzeigen</p> <p>a. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage,</p> <p>b. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Nr. 2),</p> <p>c. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs.</p>	<p><b>§ 48 Anzeigepflicht</b></p> <p>1. Binnen eines Monats sind dem Eigenbetrieb der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.</p> <p>2. Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung <b>Zwischenzähler gemäß § 40 Abs. 2 oder § 40 a Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Eigenbetrieb unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.</b></p> <p>3. Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der</p>

<p>3). d. Ändert sich die versiegelte Grundstücksfläche, ist die Änderung innerhalb eines Monats dem Eigenbetrieb anzuzeigen.</p> <p>3. Binnen eines Monats nach Aufforderung durch den Eigenbetrieb oder nach tatsächlichem Anschluss des Grundstücks hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser (§ 41) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, dem Eigenbetrieb in prüffähiger Form mitzuteilen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 200. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der für die Berechnung der Flächen notwendige Maße rot zu kennzeichnen sowie die unter § 41 aufgeführten Versiegelungsarten einzutragen. Es ist ein gesonderter Vordruck des Eigenbetriebs (Erhebungs- und Veränderungsbogen Niederschlagsentwässerung) zu verwenden. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr vom Eigenbetrieb geschätzt und für den nächsten Abrechnungszeitraum bei der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.</p> <p>4. Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Eigenbetrieb mitzuteilen:</p> <p>a. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers, b. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.</p> <p>5. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage,</p>	<p>Gebührensschuldner dem Eigenbetrieb anzuzeigen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage,</li> <li>2. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 ),</li> <li>3. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).</li> </ol> <p>4. Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Eigenbetrieb mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;</li> <li>2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.</li> </ol> <p>5. Der Gebührenschuldner hat die Anzeige nach § 41 Abs. 5 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Eigenbetrieb vorzulegen. Bei Änderungen nach § 41 Abs. 6 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung des Eigenbetriebs.</p> <p>6. Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer dem Eigenbetrieb mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.</p> <p>6. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige beim Eigenbetrieb entfallen.</p>	<p>7. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.</p> <p>8. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige beim Eigenbetrieb entfallen.</p> <p>9. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nach Abs. 5 trotz schriftlicher Erinnerung nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr vom Eigenbetrieb geschätzt und für den nächsten Abrechnungszeitraum bei der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.</p>
<p><b>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 55 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.</p>	<p><b>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 52 In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 18.12.2012 außer Kraft.</p>

**Anlagen:**

Abwassersatzung